



NR. 470 | 14.02.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung für Qualitätsarbeit

der Folkwang Universität der Künste

vom 07.02.2024

Aufgrund § 2 Absatz 4, § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gemäß § 7 Absatz 2 KunstHG NRW sowie § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumqualitätsgesetz) überprüft und bewertet die Folkwang Universität der Künste regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Studienbedingungen und der Lehre.

Die Folkwang Universität der Künste ist bestrebt, eine dialogorientierte Qualitätsarbeit zu etablieren, durch die Entscheidungen zur Hochschulentwicklung im Sinne einer Vereinbarkeit der vielfältigen Interessen der Hochschulangehörigen ermöglicht, die Handlungsleitlinien des Leitbildes Lehre verfolgt und definierte Entwicklungsziele für alle Handlungsfelder der Folkwang Universität der Künste erreicht werden können. Dabei bilden die Themen künstlerische Exzellenz und Interdisziplinarität sowie Internationalität, Antidiskriminierung und Digitalisierung den inhaltlichen Rahmen für die konzeptionelle Entwicklung der Qualitätsarbeit. Ein lebendiger und offener hochschulweiter Dialog sowie die Berücksichtigung der institutionellen Besonderheiten der Folkwang Universität der Künste sind die Grundlagen, auf denen die Qualitätsarbeit ausgestaltet und implementiert wird.

Die Qualitätsarbeit der Folkwang Universität der Künste dient insbesondere

- der Beförderung eines aktiven hochschulweiten Qualitätsdiskurses sowie der individuellen Reflexion der formulierten internen qualitativen Ansprüche, wie z. B. den Entwicklungszielen oder den Handlungsleitlinien des Leitbildes Lehre
- der formalen Absicherung verbindlicher externer Vorgaben im Bereich der akkreditierungspflichtigen Studiengänge gem. der Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrags in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO),
- der Weiterentwicklung und Stärkung einer konstruktiven Feedback- und Fehlerkultur unter den Hochschulmitgliedern und -angehörigen, die das organisationale Lernen ermöglicht und unterstützt sowie
- der Erfüllung des in der Präambel des Hochschulvertrags vom 06. Januar 2022 verankerten Auftrags: „Die Kunst- und Musikhochschulen sind die zentralen Orte der künstlerischen Nachwuchsbildung und unverzichtbarer Teil des kulturellen Lebens des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sichern mit ihren fachlich hochqualitativen Studienangeboten und ihrer Ausrichtung auf die Entwicklung von Künstlerpersönlichkeiten die Grundlagen für das Fortbestehen der reichen, vielfältigen und exzellenten Kulturlandschaft unseres Landes. Musikhochschulen und Kunstakademien sind mit der Arbeit ihrer Studierenden und Lehrenden lebendige Orte künstlerischer Produktion.“



Gliederung der Ordnung für Qualitätsarbeit

§ 1	Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten	Seite 4
§ 2	Instrumente und Verfahren der Qualitätsarbeit	Seite 6
§ 3	Prozessentwicklung	Seite 7
§ 4	Institutionelle Evaluation	Seite 8
§ 5	Studierendenbefragung	Seite 9
§ 6	Absolvent*innenbefragung	Seite 10
§ 7	Studiengang- und Modulentwicklung	Seite 11
§ 8	Lehrveranstaltungsevaluation	Seite 13
§ 9	Erhebung und Analyse statistischer Daten	Seite 14
§ 10	Akkreditierung und weitere begleitende Instrumente, Verfahren und Maßnahmen der Qualitätsarbeit	Seite 14
§ 11	Datenschutz bei softwaregestützten Verfahren	Seite 15
§ 12	Übergreifende Datenschutzbestimmungen für die Qualitätsarbeit	Seite 16
§ 13	Dokumentation	Seite 17
§ 14	Evaluation der Qualitätsarbeit	Seite 18
§ 15	Inkrafttreten	Seite 18

§ 1**Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten**

(1) Die Ordnung für Qualitätsarbeit regelt für alle Bereiche der Folkwang Universität der Künste die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung der Qualitätsarbeit und definiert die entsprechenden Verfahren und Instrumente.

**Bereiche der
Qualitätsarbeit**

(2) Sie regelt auch die Beteiligung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie die Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten.

(3) Die strategische Ausrichtung der Qualitätsarbeit liegt in der Verantwortung des Rektorats der Folkwang Universität der Künste. Sie orientiert sich an klaren, aufeinander abgestimmten hochschulischen Entwicklungszielen, die im Rektorat vereinbart und regelmäßig überprüft werden. Zudem wird die strategische Ausrichtung in Studium und Lehre durch das Leitbild Lehre bestimmt, welches sich in den Qualifikationszielen und in den Curricula der Studiengänge widerspiegelt. Dem Rektorat obliegt es, auf Ebene der gesamten Hochschule aus den Ergebnissen und Befunden der Qualitätsarbeit resultierende Maßnahmen zu entwickeln und deren Umsetzung zu initiieren. Diese Verantwortung kann je nach Zuständigkeit und inhaltlicher Relevanz an die Stabsstellen, an Fachbereiche, Dezernate oder andere organisatorische Einheiten der Hochschule (wie z.B. ein zentrales Institut oder das Orchesterzentrum|NRW) delegiert werden.

**Verantwortung des
Rektorats**

(4) Die Fachbereiche sind für ihr jeweiliges Studienangebot verantwortlich. Sie stellen die Qualität der einzelnen Studiengänge, Module und Lehrveranstaltungen sicher und organisieren die Studienfachberatung. Ihnen obliegt es, auf Ebene der künstlerischen Entwicklungsprojekte, der Studiengänge, Module und Lehrveranstaltungen aus den Ergebnissen und Befunden der Qualitätsarbeit resultierende Maßnahmen zu entwickeln und deren Umsetzung zu initiieren. Diese Verantwortung kann je nach Zuständigkeit und inhaltlicher Relevanz an Studiengang-/Modulverantwortliche sowie, auf der Ebene der Lehrveranstaltung, an Lehrende und Studierende delegiert werden.

**Verantwortung der
Fachbereiche**

(5) Die Entwicklung, Weiterentwicklung und Durchführung der Instrumente und Verfahren der Qualitätsarbeit sowie die Beratung und Begleitung der Beteiligten in allen Fragen und in allen Phasen der Qualitätsarbeit, die Entwicklung der Prozesse sowie die laufende Überprüfung dieser Ordnung liegt in der Verantwortung der Stabsstelle für Hochschulentwicklung, die dafür insbesondere den Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung unterhält. Die Hochschule stellt, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, dem

**Verantwortung der
Stabsstelle Hochschul-
entwicklung**

Arbeitsbereich die dafür erforderlichen finanziellen Mittel und personellen Ressourcen zur Verfügung, um die Nachhaltigkeit der Qualitätsarbeit zu sichern.

(6) Der*die Kanzler*in trägt die Verantwortung für die Qualität der Arbeitsfelder in der Hochschulverwaltung. Ihr*ihm obliegt es, aus den Ergebnissen und Befunden der Qualitätsarbeit resultierende Verbesserungsmaßnahmen für die Hochschulverwaltung zu entwickeln und deren Umsetzung zu initiieren sowie die Qualitätsarbeit insbesondere durch Ermittlung und Weitergabe von statistischen Daten zu Studium und Lehre, durch Bereitstellung von Beratungsangeboten für Studierende und Lehrende, durch eine service- und kompetenzorientierte Personalverwaltung und -entwicklung sowie die laufende Evaluation und Anpassung der Ordnungen (Rahmenprüfungsordnung, Fachprüfungsordnungen, Rahmeneignungsprüfungsordnung, Eignungsprüfungsordnungen, Einschreibungsordnung, etc.) zu unterstützen. Diese Verantwortung kann je nach Zuständigkeit und inhaltlicher Relevanz an die Dezernate oder andere organisatorische Einheiten der Hochschulverwaltung delegiert werden.

**Verantwortung der
Kanzlerin*des Kanzlers**

(7) Alle Mitglieder und Angehörige der Folkwang Universität der Künste sind verpflichtet, an den in dieser Ordnung geregelten Instrumenten und Verfahren der Qualitätsarbeit mitzuwirken, sofern sie dazu aufgefordert werden. Das Gebot der Freiwilligkeit zur Teilnahme an einer Umfrage bleibt davon unberührt. Ehemalige Mitglieder und Angehörige der Folkwang Universität der Künste werden anlassbezogen in die Verfahren einbezogen, sofern sie der Teilnahme nicht widersprechen (§ 9 Abs. 4 KunstHG NRW).

Beteiligung

(8) Soweit diese Ordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, ergeben sich die weiteren Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen und -mitglieder in Bezug auf die Instrumente und Verfahren dieser Ordnung aus der Grundordnung und ggf. anderen Ordnungen der Folkwang Universität der Künste.

(9) Die Rechte der Qualitätsverbesserungskommission gem. § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) sowie die Mitwirkungsrechte der Personalräte, der Gleichstellungsbeauftragten und der*des Schwerbehindertenbeauftragten sowie der*des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bleiben von den Regelungen dieser Ordnung unberührt.

§ 2**Instrumente und Verfahren der Qualitätsarbeit**

(1) Alle Instrumente und Verfahren der Qualitätsarbeit dienen der Folkwang Universität der Künste dazu, die Erreichung ihrer hochschulischen Entwicklungsziele sowie die Umsetzung der Handlungsleitlinien des Leitbildes Lehre zu unterstützen und zu fördern. Ergebnisse und Befunde aus den Instrumenten und Verfahren der Qualitätsarbeit werden zur konkreten Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen genutzt, die diesen Zwecken dienlich sind.

Zweckorientierung der Verfahren und Instrumente

(2) Die Stabsstelle Hochschulentwicklung, insbesondere deren Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung, steht den an der Qualitätsarbeit beteiligten Personen, Gremien oder organisatorischen Einheiten (z.B. zentralen Instituten, Arbeitsbereichen) bei der Ableitung, Entwicklung, Initiierung, Umsetzung und dem strukturierten Monitoring von Verbesserungsmaßnahmen beratend und begleitend zur Verfügung.

Follow-Up

Strukturierte Follow-Up-Verfahren für einzelne Instrumente der Qualitätsarbeit können von den jeweiligen Verantwortlichen gem. § 1 dieser Ordnung für den eigenen Verantwortungsbereich beraten und in Abstimmung mit dem Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung festgelegt werden.

Zur Beratung und Begleitung bei der Ableitung, Entwicklung, Initiierung, Umsetzung und dem strukturierten Monitoring von hochschuldidaktischen Verbesserungsmaßnahmen sowie zu Fragen in Bezug auf die Digitalisierung in der Lehre, insbesondere auf Ebene der Lehrveranstaltungen und Module, steht den Beteiligten der Arbeitsbereich Digitale Transformation in Lehre, Studium und Forschung, angesiedelt in der Stabsstelle Digitalität und Transfer, zur Verfügung.

(3) Die Gewinnung von Erkenntnissen und die Erhebung von Daten im Rahmen der Qualitätsarbeit erfolgt, soweit sinnvoll und möglich, durch dialogorientierte insbesondere qualitative Verfahren. Ergebnisse mündlicher Befragungen oder offener Rückmeldungen werden so dokumentiert und ausgewertet, dass die Anonymität der Teilnehmenden gewahrt ist oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Beteiligten zugeordnet werden kann. Schriftliche Befragungen können in Papierform („Paper Pencil“) oder in Form von Online-Umfragen (auch „Online-in-Präsenz“) eingesetzt werden. Über die Art und Weise der dialogorientierten Feedback- und/oder Datenerhebung entscheidet der Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung unter Abwägung des Erkenntnisinteresses der jeweils verantwortlichen Beteiligten und weiteren Aspekten wie Umsetzbarkeit, Ressourceneinsatz, etc.

Dialogorientierung

Personenbezogene Ergebnisse dialogorientierter Verfahren oder Instrumente (insbesondere offene Rückmeldungen/Freitextangaben) dürfen ausschließlich folgende Personen einsehen: die Rektoratsmitglieder sowie von diesen ausdrücklich autorisierten Personen, die ggf. jeweils betroffene Person sowie die Mitarbeiter*innen der Arbeitsbereiche Qualitätsentwicklung und Digitale Transformation in Studium, Lehre und Forschung. Vor jeder Einsichtnahme ist durch das Rektorat die Zweckorientierung zu hinterfragen und durch den Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung zu überprüfen.

(4) Die Entwicklung und Umsetzung aller Instrumente und Verfahren der Qualitätsarbeit erfolgt anlassbezogen und ergebnisoffen. Die Durchführung erfolgt nicht ohne die Zustimmung der jeweiligen Verantwortlichen gem. § 1; es sein denn, es handelt sich um Verfahren und Instrumente, die im Zusammenhang mit (Re-) Akkreditierungen durchgeführt werden oder um Maßnahmen des MKW NRW gem. § 7 Abs. 3 KunstHG NRW. Alle Evaluationen, die im Rahmen der Qualitätsarbeit durchgeführt werden, folgen den Standards der Deutschen Gesellschaft für Evaluation (Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness, Genauigkeit) und sind partizipativ zu gestalten, um eine größtmögliche Mitwirkung aller am Evaluationsgegenstand beteiligten Statusgruppen und Personen zu gewährleisten. Paradigmen der Qualitätsarbeit werden bei der Erarbeitung hochschulweiter Selbstverpflichtungen, wie z. B. einem Code of Conduct, berücksichtigt.

**Paradigmen der
Qualitätsarbeit**

§ 3

Prozessentwicklung

(1) Zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Digitalisierungsanforderungen sowie zur Entwicklung und Optimierung ihrer Arbeitsabläufe (Prozesse) betreibt die Folkwang Universität der Künste eine softwaregestützte Prozessentwicklung. Die Struktur des Prozessportals bietet den Rahmen zur Einordnung aller hochschulischen Prozesse und ermöglicht Hochschulmitgliedern die Eingliederung der eigenen Tätigkeiten in den Gesamtkontext der Hochschule.

Anlass und Perspektive

(2) Die Prozessentwicklung ist an der Folkwang Universität der Künste ein integraler Bestandteil der Qualitätsarbeit auf Hochschulebene. Sie dient insbesondere der Festlegung der akkreditierungsrelevanten Prozesse für die Einrichtung, Änderung oder Einstellung von Studiengängen. Die Priorisierung weiterer aufzunehmender, zu entwickelnder und zu modellierender Prozesse ergibt sich vorrangig aus den gesetzlichen Digitalisierungs- oder anderen externen Anforderungen sowie sukzessive aus den konkreten Anforderungen der dezentralen Bereiche und wird mit der Hochschulleitung abgestimmt.

Zweckorientierung

(3) Die für die Prozessentwicklung eingesetzte Software greift zur Authentifizierung der Hochschulmitglieder über eine Datenschnittstelle auf die bei der Folkwang Universität der Künste hinterlegten personenbezogenen Daten zu und ermöglicht somit die Nutzung zum Zwecke der Prozessentwicklung. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß dem jeweils geltenden Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung.

Datenverarbeitung

§ 4

Institutionelle Evaluation

(1) Die Institutionelle Evaluation ist ein Instrument der Qualitätsarbeit auf Hochschulebene. Sie bietet der Folkwang Universität der Künste die Möglichkeit, einzelne organisatorische Einheiten der Hochschule nach Bedarf vertieft zu betrachten und fundierte Entwicklungsimpulse zu generieren. Die Initiative kann vom Rektorat oder vom Leitungsgremium der jeweiligen organisatorischen Einheit ausgehen. Die Entscheidung über die Durchführung einer institutionellen Evaluation wird vom Rektorat auf der Grundlage von Zweckmäßigkeit und ressourcenbezogener Durchführbarkeit getroffen. Eine institutionelle Evaluation wird im Auftrag des Rektorats oder des Leitungsgremiums gemeinsam mit dem Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung geplant und umgesetzt.

Anlass und Initiative

(2) Das Instrument der Institutionellen Evaluation nimmt eine organisatorische Einheit als Ganzes in den Blick und dient der Beantwortung ausgewählter zentraler Fragestellungen, die sich aus dem aktuellen Entwicklungsstand und den strategischen Planungen der zu evaluierenden Einheit ergeben. Neben der Einbindung der internen Sicht durch die Leitung dieser Organisationseinheit, deren Mitarbeiter*innen, der Lehrenden und der Studierenden sowie ggf. Absolvent*innen ist die Einbeziehung der externen Sicht über ein Peer Review zentraler Bestandteil des institutionellen Evaluationsverfahrens an der Folkwang Universität der Künste.

Zweckorientierung

(3) Im Rahmen einer Institutionellen Evaluation werden auf der Basis der Ergebnisse eines Selbstberichts, einer internen (Studiengang)Evaluation und der Gespräche und Eindrücke während des Peer Reviews, die Einschätzungen und Empfehlungen der externen Peers in einem Gutachten zusammengefasst. Anschließend werden die Perspektiven interner Akteur*innen und externer Gutachter*innen zu einem Gesamtbericht zusammengefügt. Auf dieser Grundlage leitet die zu evaluierende Einheit Veränderungs-/Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Entwicklungsziele der Hochschule sowie auf die Ziele der evaluierten Einheit ab. Gem. § 2 Abs. (2) stehen die Arbeitsbereiche ‚Qualitätsentwicklung‘ und ‚Digitale Transformation in Studium, Lehre und Forschung‘ den an der Qualitätsarbeit

Durchführung

beteiligten Personen, Gremien oder organisatorischen Einheiten (z.B. Instituten, Arbeitsbereichen) bei der Ableitung, Entwicklung, Initiierung, Umsetzung und dem strukturierten Monitoring von Verbesserungsmaßnahmen beratend und begleitend zur Verfügung. Für die Sicherung und Verbindlichkeit des Prozessablaufs liegt dem Verfahren ein verbindlicher Prozessablauf zugrunde.

(4) Bei der Institutionellen Evaluation sollen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten erhoben oder verarbeitet werden. Sollte durch den Einsatz bestimmter Instrumente (z. B. bei Freifeldangaben in Fragebögen) oder aufgrund der möglichen Zuordnung einer Aufgabe, eines Moduls oder Projektes ein Personenbezug entstehen, so dürfen zum Zweck der Institutionellen Evaluation folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden: E-Mail-Adresse, Titel, Vorname, Nachname, Rolle im Verfahren, ggf. Titel der Lehrveranstaltung / des Moduls / des Studiengangs. Einzelheiten zur Verarbeitung der Erhebungsdaten bei softwaregestützter Durchführung des Verfahrens regelt § 11 dieser Ordnung.

Datenverarbeitung

§ 5

Studierendenbefragung

(1) Eine Studierendenbefragung kann anlassbezogen hochschulweit auf Initiative des Rektorats durchgeführt werden. Soweit Studierendenbefragungen in Angelegenheiten der Kunst, Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Kunstausübung und des Studiums erfolgen sollen, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, soll dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Anlass und Initiative

(2) Eine Studierendenbefragung verfolgt den Zweck, einen Einblick in die Besonderheiten und Schwierigkeiten des Studiums an Folkwang zu gewinnen. Die Ergebnisse und Befunde der Befragung dienen als Basis für Veränderungs- und Verbesserungsmaßnahmen und werden dem Rektorat zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt.

Zweckorientierung

(3) Für eine Folkwang-Studierendenbefragung wird ein eigener Fragebogen entwickelt, der die Fragestellung und das Erkenntnisinteresse des Rektorats abbildet. Es wird sichergestellt, dass alle Studierenden erreicht werden und an der Befragung teilnehmen können. Die Befragung erfolgt i.d.R. als TAN-basierte Erhebung online (vgl. § 11). Die Ergebnisse werden differenziert nach Abschlussart hochschulweit, fächergruppenbezogen und, sofern möglich, studiengangspezifisch aufbereitet. Gem. § 2 Abs. (2) stehen die Arbeitsbereiche ‚Qualitätsentwicklung‘ und ‚Digitale Transformation in Studium, Lehre und

Durchführung

Forschung' den an der Qualitätsarbeit beteiligten Personen, Gremien oder organisatorischen Einheiten (z.B. Instituten, Arbeitsbereichen) bei der Ableitung, Entwicklung, Initiierung, Umsetzung und dem strukturierten Monitoring von Verbesserungsmaßnahmen beratend und begleitend zur Verfügung. Für die Sicherung und Verbindlichkeit des Prozessablaufs liegt dem Verfahren ein verbindlicher Prozessablauf zugrunde.

(4) Zum Zweck einer Studierendenbefragung werden folgende personenbezogene Daten von Studierenden verarbeitet: E-Mail-Adresse, Vorname und Nachname, Abschlussart und Studiengang. Personenbezogene Daten von Lehrpersonen oder anderen Hochschulmitgliedern oder -angehörigen werden nicht verarbeitet. Einzelheiten zur Verarbeitung der Erhebungsdaten bei softwaregestützter Durchführung des Verfahrens regelt § 11 dieser Ordnung.

Datenverarbeitung

§ 6

Absolvent*innenbefragung

(1) Die Absolvent*innenbefragung wird hochschulweit regelmäßig für ausgewählte Prüfungsjahrgänge auf Initiative des Rektorats durchgeführt. Soweit die Absolvent*innenbefragung in Angelegenheiten der Kunst, Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Kunstausbübung und des Studiums erfolgen soll, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, soll dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Anlass und Initiative

(2) Die Absolvent*innenbefragung erhebt Informationen zum Übergang Studium – Beruf, zum künstlerischen und beruflichen Werdegang und der daraus resultierenden beruflichen und persönlichen Zufriedenheit der Folkwang-Absolvent*innen aller Fachbereiche sowie über deren retrospektive Bewertung der Studienbedingungen.

Zweckorientierung

Die Absolvent*innenbefragung ermöglicht durch vergleichende Betrachtungen u.a. auch Rückschlüsse auf allgemeine Entwicklungen in der deutschsprachigen Hochschullandschaft sowie auf Besonderheiten der Folkwang-Studiengänge und der beruflichen und künstlerischen Etablierung von Folkwang-Absolvent*innen.

(3) Die Befragung wird vom Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung im Rahmen des bundesweit angelegten „Kooperationsprojekt Absolventenstudien“ (KOAB) unter Verwendung der kunst- und musikspezifischen Fragebogenvariante durchgeführt. Dabei liegen die Durchführungsbestimmungen des KOAB zugrunde.

Durchführung

Die Rückmeldungen der Absolvent*innen werden in Zusammenarbeit mit dem Institut für angewandte Statistik (ISTAT) ausgewertet und in Vergleich zu den Rückmeldungen aus

vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen (Studienbereichsgruppe) in Deutschland gesetzt. Die Ergebnisse werden jahrgangseinzeln und jahrgangsübergreifend (Datenmatching) hochschulweit, fächergruppenbezogen und, sofern möglich, studiengangspezifisch aufbereitet und dem Rektorat sowie den Dekan*innen, den Stabsstellenleitungen und den Dezernent*innen als Basis für Veränderungs- und Verbesserungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Gem. § 2 Abs. (2) stehen die Arbeitsbereiche ‚Qualitätsentwicklung‘ und ‚Digitale Transformation in Studium, Lehre und Forschung‘ den an der Qualitätsarbeit beteiligten Personen, Gremien oder organisatorischen Einheiten (z.B. Instituten, Arbeitsbereichen) bei der Ableitung, Entwicklung, Initiierung, Umsetzung und dem strukturierten Monitoring von Verbesserungsmaßnahmen beratend und begleitend zur Verfügung. Für die Sicherung und Verbindlichkeit des Prozessablaufs liegt dem Verfahren ein verbindlicher Prozessablauf zugrunde.

(4) Zum Zweck der Absolvent*innenbefragung werden folgende personenbezogene Daten von den befragten ehemaligen Studierenden verarbeitet: E-Mail-Adresse, Vorname und Nachname, Postadresse, Postleitzahl und Ort, Abschlussart, Abschlussnote, Studiengang und Abschlussemester. Personenbezogene Daten von Lehrpersonen oder anderen Hochschulmitgliedern oder -angehörigen werden nicht verarbeitet.

Datenverarbeitung

§ 7

Studiengang- und Modulentwicklung

(1) Aufgrund verschiedener Anlässe, wie z. B. (Re-)Akkreditierungen, Personalwechsel, neue interne oder externe Anforderungen, Diskussion von Ergebnissen aus Verfahren und Instrumenten der Qualitätsarbeit, ist die Folkwang Universität der Künste gefordert, ihr Studienangebot immer wieder inhaltlich und strukturell (weiter) zu entwickeln.

Anlass und Initiative

(2) Gem. § 1 Abs. (3) liegt die Verantwortung für die (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge in den Fachbereichen. Dekaninnen*Dekane und Studiengangverantwortliche aller Studiengänge sind gehalten, sich regelmäßig in angemessenen Zeitabständen (akkreditierte Studiengänge mind. zur Mitte des Akkreditierungszeitraums) oder anlassbezogen strukturiert mit allen am jeweiligen Studiengang beteiligten Statusgruppen, insbesondere Lehrenden und Studierenden, zur Studien- und Lehrqualität auszutauschen und darauf basierend Veränderungen zu beraten, ggf. zu initiieren und umzusetzen. Dieser strukturierte Qualitätsdialog und die daraus ggf. resultierenden Maßnahmen auf Ebene der Studiengänge oder Module werden vom Studiengang dokumentiert und im Fachbereich

Qualitätsdialog oder Evaluation

kommuniziert. Der Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung steht den Fachbereichen im strukturierten Qualitätsdialog beratend und begleitend zur Verfügung.

Der Impuls für eine, über den strukturierten Qualitätsdialog hinausgehende Studiengang- oder Modulevaluation kann vom Rektorat, von der Dekanin*dem Dekan, dem Fachbereichsrat, einzelnen Lehrenden, einer Gruppe Lehrender, Studierenden oder von studentischen Gremien anlassbezogen ausgehen.

(3) Eine Studiengang- oder Modulevaluation kann formativ im Rahmen einer Studiengangweiterentwicklung, als Peer-Evaluation im Rahmen einer institutionellen Evaluation gem. § 4 dieser Ordnung durchgeführt oder anlassbezogen geplant und umgesetzt werden. Eine Studiengang-/Modulevaluation dient dazu, die Potenziale eines Studiengangs zu identifizieren, diese transparent zu machen und die Studiengangverantwortlichen in ihrer Entwicklungsverantwortung zu unterstützen. Die Ergebnisse der Studiengang-/Modulevaluation werden verwendet, um Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs oder eines Moduls abzuleiten und das Erreichen der hochschulischen Entwicklungsziele sowie die Umsetzung der Handlungsleitlinien des Leitbildes Lehre zu unterstützen und zu fördern.

Zweckorientierung

(4) Regelungen zur konkreten Planung und Durchführung einer Studiengang(weiter)entwicklung sind im ‚Leitfaden Lehre‘ beschrieben sowie im ‚Vorgehensmodell Studiengang(weiter)entwicklung‘ und dem dazugehörigen ‚Beteiligungsschema‘ festgelegt.

Durchführung

(5) Die konkrete Planung und Durchführung einer Studiengang-/Modulevaluation orientiert sich an den Zielen und Fragestellungen des verantwortlichen Fachbereichs. Die Grundpfeiler des Folkwang spezifischen Verfahrens der Studiengang-/Modulevaluation sind im ‚Leitfaden Qualitätsarbeit‘ beschrieben und im Prozess der Studiengang-/Modulevaluation verbindlich festgelegt. Gem. § 2 Abs. (2) stehen die Arbeitsbereiche ‚Qualitätsentwicklung‘ und ‚Digitale Transformation in Studium, Lehre und Forschung‘ den verantwortlichen Modulbeauftragten, Studiengangleitungen oder Fachbereichen bei der Ableitung, Entwicklung, Initiierung, Umsetzung und dem strukturierten Monitoring von Verbesserungsmaßnahmen beratend und begleitend zur Verfügung.

(6) Bei der Evaluation von Studiengängen oder Modulen sollen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten erhoben oder verarbeitet werden. Sollte durch den Einsatz bestimmter Instrumente (z. B. bei Freifeldangaben in Fragebögen) oder aufgrund der möglichen Zuordnung einer Aufgabe, eines Moduls oder Projektes ein Personenbezug entstehen, so dürfen zum Zweck der Evaluation folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden: E-Mail-Adresse, Titel, Vorname, Nachname, Rolle im Verfahren, ggf. Titel der

Datenverarbeitung

Lehrveranstaltung/ des Moduls / des Studiengangs. Einzelheiten zur Verarbeitung der Erhebungsdaten bei softwaregestützter Durchführung des Verfahrens regelt § 11 dieser Ordnung.

§ 8

Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Eine Lehrveranstaltungsevaluation kann - mit oder ohne Anlass - von Lehrenden oder Studierenden initiiert werden. Sie wird nur dann geplant und umgesetzt, wenn die verantwortliche Lehrperson mit der Durchführung einverstanden ist.

Anlass und Initiative

(2) Die Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Instrument zur Erhebung studentischen Feedbacks zu einzelnen Lehrveranstaltungen, Unterrichten – auch Einzelunterricht - und Projekten (z. B. Orchesterprojekten, Ensemblearbeit, LABs). Sie dient der positiven Beeinflussung des individuellen lehrbezogenen Handelns (Lehrentwicklung) und zur nachhaltigen Stärkung der qualitativen Verantwortung der Lehrenden und der Studierenden der Folkwang Universität der Künste.

Zweckorientierung

Lehrende können ihre individuellen Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen in Mitarbeiter*innengespräche mit dem*der Personalverantwortlichen einbringen und zur Potenzialentwicklung nutzen.

(3) Die konkrete Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungsevaluation orientiert sich an den Zielen und Fragestellungen der Lehrenden und ggf. Studierenden (falls diese Initiator*innen der Evaluation sind). Das Folkwang spezifische dialogische Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation ‚TAP‘ ist im ‚Leitfaden Qualitätsarbeit‘ beschrieben und im Prozess der Lehrveranstaltungsevaluation festgelegt. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden ausschließlich der*dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden zur Verfügung gestellt. Gem. § 2 Abs. (2) stehen die Arbeitsbereiche ‚Qualitätsentwicklung‘ und ‚Digitale Transformation in Studium, Lehre und Forschung‘ den beteiligten Lehrenden bei der Ableitung, Entwicklung, Initiierung, Umsetzung und dem strukturierten Monitoring von Verbesserungsmaßnahmen beratend und begleitend zur Verfügung.

Durchführung

(4) Den Lehrenden wird empfohlen, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation nach eigenem Ermessen und in angemessener Form an ihre Studierenden zu kommunizieren.

(5) Zum Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation dürfen folgende personenbezogene Daten der beteiligten Lehrperson/en verarbeitet werden: E-Mail-Adresse, Titel, Vorname, Nachname, Titel der Lehrveranstaltung/ des Moduls / des Studiengangs. Bei Onlineumfragen sind zum Zwecke der Erreichbarkeit der Studierenden die E-Mail-Adressen Studierender einer Lehrveranstaltung erforderlich. Die personenbezogenen Ergebnisse des Verfahrens dürfen die Lehrperson sowie die Mitarbeiter*innen des Arbeitsbereichs Qualitätsentwicklung einsehen. Einzelheiten zur Verarbeitung der Erhebungsdaten bei softwaregestützter Durchführung des Verfahrens regelt § 11 dieser Ordnung.

Datenverarbeitung

§ 9

Erhebung und Analyse statistischer Daten

(1) An der Folkwang Universität der Künste werden hochschulstatistische Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben, Verträgen (z.B. Hochschulvertrag) und Berichtspflichten sowie weitere statistische Daten zur Beantwortung konkreter Fragestellungen der Qualitätsarbeit erhoben (z.B. Beratungsstatistik).

Anlass

(2) Die Erhebung und Auswertung statistischer Daten im Rahmen der Qualitätsarbeit dient der Durchführung, Überprüfung und Weiterentwicklung der in dieser Ordnung verankerten Instrumente und Verfahren.

Zweckorientierung

(3) Bei der Erhebung und Auswertung statistischer Daten sind die Regelungen der geltenden Datenschutzgrundverordnung sowie die Regelungen gem. § 11 und 12 handlungsleitend.

Datenverarbeitung

§ 10

Akkreditierung und weitere begleitende Instrumente, Verfahren und Maßnahmen der Qualitätsarbeit

(1) Die Qualität akkreditierungspflichtiger Studiengänge wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Regelungen des geltenden deutschen Akkreditierungssystems durch das Verfahren der Programmakkreditierung gesichert.

(2) Weitere begleitende Instrumente, Verfahren und Maßnahmen wie z.B. die Befragung weiterer Zielgruppen, Follow-up-Verfahren oder der Einbezug weiterer Themenfelder werden kontinuierlich oder anlassbezogen eingesetzt, umgesetzt oder (weiter)entwickelt, um

individuelle Bedarfe der Qualitätsarbeit für Studium und Lehre zu decken. Alle begleitenden Instrumente, Verfahren und Maßnahmen der Qualitätsarbeit bedürfen der Abstimmung mit dem Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung und werden im Einzelfall geregelt.

(3) Im Rahmen der in Abs. 1 und 2 genannten Instrumente, Verfahren und Maßnahmen dürfen keine weiteren als die in dieser Ordnung genannten personenbezogenen Daten verwendet werden.

Datenverarbeitung

§ 11

Datenschutz bei softwaregestützten Verfahren

(1) Die Verarbeitung quantitativer Daten der Qualitätsarbeit erfolgt überwiegend softwaregestützt. Hierzu besteht ein Rollen- und Rechtenkonzept, welches den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherstellt.

(2) Bei Online-Umfragen wird die E-Mail-Adresse der Teilnehmenden benötigt. Diese werden von der datenverwaltenden Stelle an den Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung übermittelt. An die E-Mail-Adressen der Befragungsteilnehmenden werden die von dem System automatisch generierten Transaktionsnummern (TAN) per Serien-E-Mail versandt. Zum Schutz vor einer Verfälschung der Evaluationsergebnisse wird mittels der TANs sichergestellt, dass nur der zuvor festgelegte Personenkreis teilnehmen und jede*r Teilnehmer*in nur einmal abstimmen kann. Bei dieser Methode wird sichergestellt, dass in den Umfragedaten keinerlei Verbindung zwischen einer TAN, einer E-Mail-Adresse und einem Votum hergestellt wird. Auch eine Mehrfachnutzung ist ausgeschlossen. Die Teilnehmenden werden grundsätzlich bei Nicht-Verwendung der TAN an die Befragungsteilnahme erinnert.

(3) Zum Anlegen von Benutzer*innenkonten in der Evaluationssoftware werden der Vor- und Zuname der jeweiligen Nutzer*innen benötigt. Zur Kommunikation sowie zum Versand von Fragebögen und Auswertungen wird die dienstliche oder, sofern keine Folkwang-Mail-Adresse besteht, die private E-Mail-Adresse genutzt. Eine Datenschnittstelle zum Campusmanagementsystem wird angestrebt, damit beim Erzeugen von Umfragen auf Lehrveranstaltungsebene die Lehrveranstaltungen der jeweiligen Lehrpersonen automatisiert importiert werden können.

§ 12**Übergreifende Datenschutzbestimmungen für die Qualitätsarbeit**

(1) Mit der Durchführung der im Rahmen dieser Ordnung genannten Instrumente und Verfahren der Qualitätsarbeit in Studium und Lehre erfüllt die Folkwang Universität der Künste ihre Aufgaben gem. KunstHG Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW § 3 und § 7). Unter dieser Voraussetzung gehören auch ehemalige Mitglieder und Angehörige zum Hochschulraum und dürfen zum Zwecke der Hochschulentwicklung kontaktiert werden, sofern sie einer Nutzung ihrer personenbezogenen Daten nicht widersprochen haben. Die ehemaligen Mitglieder und Angehörigen sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

(2) Die Datenerhebung sowie die Datenauswertung der im Rahmen dieser Ordnung genannten Instrumente und Verfahren der Qualitätsarbeit in Studium und Lehre dürfen nur so erfolgen, dass die Daten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmaren Befragten zugeordnet werden können (vgl. § 2 Abs. (3)). Sollten Risiken bestehen, dass eine Anonymität nicht gewährleistet werden kann (bspw. zu wenige Teilnehmende oder zu geringer Rücklauf), sind diese zu vermeiden und ggfs. muss auf die Datenerhebung bzw. Datenauswertung verzichtet werden. Der Umfang der Datenverarbeitung ist in jedem Fall auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Ergebnisse der im Rahmen dieser Ordnung genannten Instrumente und Verfahren der Qualitätsarbeit in Studium und Lehre werden grundsätzlich nur in anonymer Form veröffentlicht. Eine Veröffentlichung ist jedoch auch zulässig, wenn indirekt (z.B. über das Vorlesungsverzeichnis) ein Personenbezug zu einer Lehrperson hergeleitet werden kann.

(4) Die Entscheidung über die Verwendung der erhobenen Daten außerhalb der Qualitätsarbeit liegt beim Rektorat. Sofern personenbezogene Daten betroffen sind, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zweckänderung erfüllt sein. Die Veröffentlichung von hochschulweiten, fächergruppen- oder studiengangsspezifischen Daten ist mit dem Rektorat abzustimmen. Bei der Nutzung von fächergruppen- oder studiengangsspezifischen Informationen ist zudem die Zustimmung der verantwortlichen Dekan*innen notwendig, es sei denn, es handelt sich um unmittelbare Anliegen des Rektorats oder Senats. Bei Anfragen aus Arbeitsbereichen der Stabsstelle Hochschulentwicklung, der Stabsstellen Hochschulkommunikation oder Digitalität und Transfer oder aus den Dezernaten reicht es aus, die Dekan*innen bzw. Leitungen der zentralen Einrichtungen/Institute in Kenntnis zu setzen.

(5) Sofern im Rahmen der Durchführung hier beschriebener Instrumente und Verfahren die Verwendung von Kontaktdaten aktueller oder ehemaliger Studierender erforderlich ist, werden diese – sofern in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist – durch das Dezernat Studium und Internationales – ausschließlich für den definierten Zweck der Qualitätsarbeit – zur Verfügung gestellt. Dazu werden die zuständigen Studierendenangelegenheiten der Fachbereiche durch die Mitarbeiterin*den Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Qualitätsentwicklung angefragt, stellen die Kontaktdaten aus der Studierendendatenbank der Folkwang Universität der Künste zusammen und übergeben sie an die Mitarbeiterin*den Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Qualitätsentwicklung. Eine Weitergabe von Adressdaten an Dritte erfolgt für die Durchführung der Absolvent*innenbefragung im Rahmen der Amtshilfe bei der Adressvalidierung durch die Einwohnermeldeämter und ist ansonsten strengstens untersagt.

(6) Sobald ein Verfahren abgeschlossen wurde, werden die unter Abs. 5 genannten Kontaktdaten gelöscht. Die im Rahmen der Verfahren gespeicherten personenbezogenen, einzelnen Datensätze werden möglichst nach Abschluss der Verfahren, spätestens nach 5 Jahren anonymisiert.

§ 13

Dokumentation

1) Die Ergebnisse aller in dieser Ordnung genannten Instrumente und Verfahren der Qualitätsarbeit können in die Studiengangs- und Modulevaluationen (vgl. § 7) sowie in weitere Verfahren der Qualitätsarbeit und das Berichtswesen der Folkwang Universität der Künste (vgl. Abs. 2, Abs. 3) einfließen.

(2) Der Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung veröffentlicht in Abstimmung mit dem Rektorat relevante Ergebnisse der Verfahren und Instrumente und dokumentiert relevante Maßnahmen der Qualitätsarbeit regelmäßig auf seiner Homepage.

(3) Die im Rahmen dieser Ordnung erhobenen Daten sollen je nach Fragestellung und Möglichkeit zum Zwecke der Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre in Hinsicht auf Diversitätsmerkmale (z. B. Geschlecht, Herkunft) ausgewertet werden.

§ 14**Evaluation der Qualitätsarbeit**

Die Qualitätsarbeit der Folkwang Universität der Künste wird in regelmäßigen Abständen evaluiert. Dabei sind die Prozesse und Zuständigkeiten zur Entwicklung, Weiterentwicklung und Durchführung der Verfahren und Instrumente der Qualitätsarbeit einerseits und deren Kontrolle und Überprüfung andererseits weitestgehend zu trennen. Hierzu wird von der Stabsstelle Hochschulentwicklung ein Evaluationskonzept erstellt und mit dem Rektorat abgestimmt. Durch die Evaluation soll u.a. bewertet werden, ob die Instrumente und Verfahren der Qualitätsarbeit zu validen und reliablen Schlussfolgerungen beitragen und ob die Verfahren und Instrumente akzeptiert, praktikabel und effizient sind. In diesem Evaluationsverfahren können alle im Rahmen dieser Ordnung erhobenen Daten verwendet werden.

§ 15**Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Evaluationsordnung der Folkwang Universität der Künste vom 05.02.2014 (Nr. 189 der Amtlichen Mitteilungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Folkwang Universität der Künste vom 07.02.2024.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob